

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	11.03.2015
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Gemeindehaushaltsverordnung

Beschlussvorschlag:

Der Übertragung der in den beigefügten Anlagen 1 bis 4 aufgelisteten Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2014 in das Haushaltjahr 2015 wird zugestimmt.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer		Datum: 27.02.2015 gez. Bertram gez. Kaever			
1	2	3	4		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NRW sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragung.

Mit Beschluss vom 19.12.2012 (VV 415/12) wurden dementsprechend nachfolgende Regelungen für Ermächtigungsübertragungen beschlossen:

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen werden grundsätzlich nur in besonders begründeten Einzelfällen übertragen (bedarfsorientierte Ermächtigungsübertragung). Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar. Die Wertgrenze für die Mittelübertragung wird je Einzelfall auf mindestens 1.000 Euro festgelegt.

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlungen für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

Besteht für die Stadt Eschweiler die Verpflichtung zur Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes, so ist im Rahmen der Haushaltskonsolidierung von Ermächtigungsübertragungen gar nicht oder nur zurückhaltend Gebrauch zu machen.

Anfinanzierte Projekte, für die Ermächtigungsübertragungen vorgesehen sind, sollten erneut auf den Prüfstand gestellt und gegebenenfalls auf eine weitere Realisierung der Projekte verzichtet werden. Gegebenenfalls ist die Bildung selbständig nutzungsfähiger kleinerer Abschnitte vorzusehen und andere Abschnitte des Projektes sind zeitlich aufzuschieben.

Noch nicht begonnene Maßnahmen sind zurückzustellen, es sei denn, dass ihre Durchführung auf eine Rechtspflicht beruht. Dies ist bei Antragstellung auf Übertragung der Ermächtigungen entsprechend zu begründen.

Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, erhöhen sie gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigung zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar (§ 22 Abs. 3 GemHVO).

Die Übertragbarkeit von Ermächtigungen wird im Rahmen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung vorgesehen, weil am Ende des abgelaufenen Haushaltsjahres oft festzustellen ist, dass die Ansätze nicht in voller Höhe in Anspruch genommen worden sind, der Rest aber noch vollständig oder zum Teil für bereits im Jahr 2014 konkret vorgesehene aber noch nicht durchgeführte Maßnahmen im nächsten Haushaltsjahr benötigt wird.

Die beigefügten Anlagen 1 bis 4, die jeweils eine Übersicht über die Ermächtigungsübertragung gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO vom Haushaltsjahr 2014 nach 2015 beinhalten, wurden unter Beachtung der vorgenannten Kriterien überprüft und wie folgt separiert:

Zu Anlage 1 Ergebnisplan

Die Anlage 1 beinhaltet Ermächtigungsübertragungen für veranschlagte Aufwendungen des Ergebnisplanes. Sie resultieren aus Aufträgen, die im Haushaltsjahr 2014 vergeben wurden, deren komplette Abwicklung (Leistung und Zahlung) jedoch erst im Haushaltsjahr 2015 stattfinden.

Entgegen der o. a. festgelegten Wertgrenze beinhaltet die Anlage 1 auch geringere, zur Übertragung vorgesehene Beträge. Dies liegt u. a. darin begründet, dass Aufträge in 2014 vergeben jedoch noch nicht vollständig abgewickelt wurden und der Ansatz in 2015 zur Begleichung der offenen Aufträge nicht auskömmlich wäre.

Zu Anlage 2 Finanzplan laufende Verwaltungstätigkeit

Die in Anlage 2 aufgeführten Ermächtigungsübertragungen ergeben sich deckungsgleich aus den zahlungswirksamen Aufwandsermächtigungen der Anlage 1.

Des Weiteren enthält diese Tabelle die Ermächtigungen aus der Auflösung von Rückstellungen.

Zu Anlage 3 Finanzplan Investitionstätigkeit

In der Anlage 3 sind die Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen enthalten.

Zu Anlage 4 Finanzierungstätigkeit

Anlage 4 beinhaltet u. a. die Ermächtigungsübertragung der Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2014, die im abgelaufenen Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen worden ist, aber die im neuen Haushaltsjahr benötigt wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Die von 2014 übertragenen Ermächtigungen erhöhen die Planungspositionen 2015 wie folgt:

Ergebnisplan:

Aufwendungen	1.516.170,00 €
--------------	----------------

<i>Auswirkungen auf den Ergebnisplan</i>	1.516.170,00 €
--	----------------

Finanzplan laufende Verwaltungstätigkeit:

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.550.670,00 €
---	----------------

<i>Auswirkungen auf den Finanzplan aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	7.550.670,00 €
--	----------------

Finanzplan aus Investitionstätigkeit:

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.767.200,00 €
--	----------------

<i>Auswirkungen auf den Finanzplan aus Investitionstätigkeit</i>	5.767.200,00 €
--	----------------

Finanzplan Finanzierungstätigkeit:

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.192.423,00 €
---	----------------

<i>Auswirkungen auf den Finanzplan aus Finanzierungstätigkeit</i>	6.192.423,00 €
---	----------------

Personelle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Liste Ermächtigungsübertragungen Ergebnisplan

Liste Ermächtigungsübertragungen Finanzierungstätig.

Liste Ermächtigungsübertragungen Finanzpl. Invest.tätig.

Liste Ermächtigungsübertragungen Finanzpl. lfd. Verwaltungst.